

Friedhofsgebührensatzung

Der Kirchenvorstand der Kath. Kirchengemeinde St. Johannes Evangelist in Bad Westernkotten hat mit Beschluss vom 10.04.2018 für den katholischen Friedhof folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des katholischen Friedhofs und seiner Einrichtungen werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich im Einzelnen nach dem beiliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Gebührensatzung ist (Anlage 1).

§ 2 Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet, der den Friedhof oder seine Einrichtungen in eigenem Namen benutzt bzw. derjenige, in dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren entstehen mit der Benutzung des Friedhofs einschließlich seiner Einrichtungen oder Beanspruchung der Dienstleistung.

Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekanntgegeben.

Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheids fällig. Die Zahlung der Gebühren geschieht durch Bareinzahlung oder durch Post- bzw. Banküberweisung.

Der Kirchenvorstand kann – abgesehen von Notfällen – die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern noch ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

§ 4 Rücknahme von Aufträgen

Bei Rücknahme eines auf Benutzung der Friedhofseinrichtungen gerichteten Antrages können, falls mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtung oder mit den sachlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen ist, bis zu 50 % der Gebühren, je nach dem Umfang der erbrachten Leistungen, erhoben werden.

§ 5 Rechtsbehelfe und Rechtsmittel

Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6 Rückständige Gebühren

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.



§ 7
Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt aufgrund des Beschlusses des Kirchenvorstandes vom 10.04.2018 nach erteilter kirchenaufsichtlicher Genehmigung, nach der staatsaufsichtlichen Genehmigung und der anschließenden Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 01.01.2012 außer Kraft.

Bad Westerkotten, 15.04.2018
Ort, Datum



Karl J. Habmann Vorsitzender
Ms. Ina Gellert Mitglied
Ralf Behr Mitglied

Kirchenaufsichtlich genehmigt
Paderborn, den 25.09.2018
Az: G. 10/12034.30.10# 20223/169157-2018
Erzbischöfliches Generalkariat



Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung (Anlage 1)

der Kath. Kirchengemeinde St. Johannes Evangelist in Bad Westernkotten

I. Grabnutzungsgebühren

1. Reihengrabstätte

a) Reihengrabstätte für Verstorbene unter 5 Jahren	300,00 €
b) Reihengrabstätte für Verstorbene ab 5 Jahren	700,00 €
c) Reihengrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeit	700,00 €
d) Urnenreihengrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeit	270,00 €

2. Wahlgrabstätte

a) Wahlgrabstätte bestehend aus 2 Grabstellen (pro Grabstelle 600,00 €)	1.200,00 €
b) Urnenwahlgrabstätte bestehend aus 2 Grabstellen (pro Grabstelle 375,00 €)	750,00 €

Die Gebühr für den Erwerb wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

3. Ausgleichsgebühr

Sofern bei einer Belegung einer Wahlgrabstelle die Ruhefrist die noch laufende Nutzungszeit überschreitet, ist für diese Zeit eine Ausgleichsgebühr für die gesamte Wahlgrabstätte zu zahlen.

Diese beträgt $\frac{1}{30}$ der Gebühr der Wahlgrabstätte / $\frac{1}{25}$ der Gebühr der Urnenwahlgrabstätte für jedes angefangene, die Nutzungszeit überschreitende Jahr.

II. Verwaltungsgebühren

Für die Aufnahme des Bestattungsfalls und die Anlage der Daten im Friedhofsverwaltungsprogramm wird einmalig eine Grundgebühr von 150 € erhoben.

III. Gebühren für die Bestattung

Die Gebühren für die Bestattung entsprechen den, in der jeweils gültigen Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Erwitte festgesetzten Gebühren. (§ 4 B; C, D) Die Satzung ist im Amtsblatt der Stadt Erwitte veröffentlicht und dort einzusehen.

Die Gebühren betragen für 2018

B Gebühr für die Benutzung der Friedhofshalle

1. Leichenzelle	
Benutzung der Leichenzelle einschl. Dekoration und Kühlung	160,00 €
2. Trauerhalle	
Benutzung der Trauerhalle einschl. Dekoration	295,00 €

C. Gebühren für die Grabbereitung und Bestattung

1. Ausheben und Verfüllen eines Grabes in einer Reihen- oder Wahlgrabstätte für Personen ab vollendetem 5. Lebensjahr	355,00 €
2. Aushebung und Verfüllen eines Reihengrabes für Personen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	210,00 €
3. Ausheben und Verfüllen eines Urnengrabes	145,00 €
4. Zuschlag für Erdbestattungen an Samstagen	120,00 €
5. Zuschlag für Urnenbestattungen an Samstagen	50,00 €

D. Gebühren für Ausgrabungen

6. Ausgraben eines Verstorbenen aus einem Kindergrab	400,00 €
7. Ausgraben eines Verstorbenen aus einem Reihen- oder Wahlgrab (kein Kindergrab)	590,00 €
8. Ausgraben einer Urne	245,00 €
9. Ausgraben eines Verstorbenen aus einem Kindergrab und Umbetten auf dem gleichen Friedhof	590,00 €
10. Ausgraben eines Verstorbenen aus einem Reihen- oder Wahlgrab (kein Kindergrab) und Umbetten auf dem gleichen Friedhof	795,00 €
11. Ausgraben und Umbetten von Urnen auf dem gleichen Friedhof	330,00 €

Für die bei Ausgrabungen und Umbettungen entstehenden Nebenkosten z.B. Kosten für Ersatzsärge, Versetzen von Grabmalen und Beseitigung von Beschädigungen an Nachbargrabstätten sind die von der Kirchengemeinde aufgewendeten Kosten zusätzlich zu erstatten.